

Praxisfragen zur Verpfändung bei Insolvenz und Saldierung nach BilMoG

Autor: Jochen Prost/ Thorsten Wieting

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Grundlagen des Insolvenzschutzes über den PSVaG
3. Privatrechtliche Lösungsansätze zur Insolvenzsicherung
4. Verpfändungsmodell
 - 4.1 Verpfändungsmodell in der Insolvenz
 - 4.1.1 Insolvenzverfahren vor Pfandreife
 - 4.1.2 Insolvenzverfahren nach Pfandreife
5. Voraussetzungen für eine wirksame Verpfändung
6. Wirksamer Insolvenzschutz – Zusammenfassung
7. Checkliste – Wirksamkeit der Verpfändung
8. Verpfändung und Saldierungspflicht nach § 246 Abs. 2 HGB n.F. (BilMoG)
9. BilMoG: Chance für die Überprüfung von Verpfändungen

Die Frage einer wirksamen Verpfändung der Rückdeckungsversicherung einer Pensionszusage war bisher vor allem im Falle einer (möglichen) Insolvenz des Unternehmens von Bedeutung. Dies jedoch auch nur im Falle von Personen, die keinen (z.B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer) oder der Höhe nach begrenzten (z.B. Versorgungsberechtigte mit Zusagen über den PSV-Höchstgrenzen) Schutz durch den PSVaG genossen. Durch die neuen Bilanzregeln nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz müssen Verpfändungen und deren Wirksamkeit nun auch mit Blick auf eine Saldierung von Pensionsverpflichtungen mit vorhandenen oder noch abzuschließenden Rückdeckungsversicherungen, die zu einer deutlichen Bilanzverbesserung führen kann, geprüft werden.

1 Einleitung

Die Wirksamkeit der Verpfändung spielt hinsichtlich des Werts eines Versorgungsversprechens eine zentrale Rolle.

Zwar tritt bei Insolvenz des zusagenden Unternehmens zunächst der PSVaG für gesetzlich unverfallbare Anwartschaften ein, allerdings sind die Leistungen der Höhe nach begrenzt und des Weiteren sichert er nur Arbeitnehmer und keine Unternehmer. Der fehlende Insolvenzschutz über den PSVaG kann in diesen Fällen über einen privatrechtlichen Insolvenzschutz mittels einer wirksamen zivilrechtlichen Verpfändung von Rückdeckungsversicherungen erreicht werden.

Allerdings liegt gerade darin auch eine Crux. Denn die Insolvenzsicherung funktioniert nur, wenn die Verpfändung eben auch zivilrechtlich wirksam erfolgt ist. Im Falle der Insolvenz stellt sich leider häufig heraus, dass genau dies nicht der Fall war. Die Konsequenzen aus dieser laxen Behandlung sind für nicht durch den PSVaG geschützte Versorgungszusagen gravierend, denn bei Fehlern fällt die Rückdeckungsversicherung in die Masse und die Versorgung geht unter.

Ein zweiter Aspekt ist, dass natürlich eine Sicherheit nur insoweit vorhanden ist, wie das Pfand auch werthaltig ist. Besteht also nur eine teilweise und häufig sehr geringe Rückdeckungsquote, so ist auch insoweit der Insolvenzschutz auf den Wert des Pfandgutes eingeschränkt.

Vor dem Hintergrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz rücken nun genau diese beiden Aspek-

te in den Fokus: wirksamer Insolvenzschutz und Wert des insolvenzgeschützten Vermögens. Denn künftig werden diese beiden Aspekte nicht erst im Falle der Insolvenz geprüft, sondern müssen bei der Erstellung der Erstabilanz nach BilMoG (also in der Regel in der Handelsbilanz 2010) geprüft und entsprechend in der Bilanz berücksichtigt werden (vgl. Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 29.05.2009, BGBl. I 2009, S. 1102 ff.). Denn laut § 246 Abs. 2 HGB n.F. sind Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, mit diesen Verpflichtungen zu saldieren. Im Ergebnis kommt es dadurch zu den häufig gewünschten und positiven Effekten einer Bilanzverkürzung und Erhöhung der Eigenkapitalquote (vgl. die Beiträge "[Rating nach BilMoG](#)", [Teil I](#) und [Teil II](#)).

Nachfolgende Ausführungen erläutern zunächst die Grundsätze der Insolvenzversicherung über den PSVaG und befassen sich des Weiteren mit den Möglichkeiten der Erlangung eines privatrechtlichen Insolvenzschutzes, bevor auf die Voraussetzungen für eine wirksame Verpfändung eingegangen wird.

Abschließend wird auf die Saldierungspflicht nach § 246 Abs. 2 HGB n.F. eingegangen.

2 Grundlagen des Insolvenzschutzes über den PSVaG

Gesetzlich unverfallbare Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und laufende Betriebsrenten sind gesetzlich durch den PSVaG gegen die Insolvenz des Arbeitgebers geschützt, sofern der Versorgungsberechtigte unter den Schutzbereich des BetrAVG fällt. Vertraglich unverfallbare Anwartschaften sind jedoch nicht von § 7 Abs. 1 und 2 BetrAVG erfasst.

Ebenfalls ausgenommen vom Schutzbereich des BetrAVG und damit auch vom gesetzlichen Insolvenzschutz sind nach der Rechtsprechung des BAG Personen, "die nach der Stärke ihrer kapital- und einflussmäßigen Bindung an das Unternehmen, von dem sie ihre Versorgung erhalten, als Unternehmer anzusehen sind" (BAG AP Nr. 6 zu § 17 BetrAVG. Überblick unter www.psvag.de Merkblatt 300/M1).

Das ist etwa bei einem GGF bereits dann der Fall,

- wenn er allein 50 % oder mehr als Kapitalanteile oder Stimmrechte besitzt,
- er bei mehreren zusammen gegenüber nicht geschäftsführenden Gesellschafter zu mehr als 50 % beteiligt ist und keiner der GGF eine Mehrheitsbeteiligung besitzt,
- oder sich bei Addition der Kapitalanteile aller Minderheitsgesellschafter eine Summe von mehr als 50 % des Gesamtkapitals ergibt.

Da für diesen Personenkreis eine Insolvenzversicherung über den PSVaG ausgeschlossen ist, verliert dieser Personenkreis im Falle einer Insolvenz seine bisher erworbenen Versorgungsansprüche, wenn nicht auf privatrechtlicher Ebene eine Insolvenzversicherung herbeigeführt wird. Einzelheiten zu dem persönlichen Geltungsbereich ergeben sich aus einem Merkblatt des PSVaG – 300/M1.

Aber auch für Personen, die grds. vom Anwendungsbereich des BetrAVG erfasst werden, kann der Insolvenzschutz über den PSVaG lückenhaft sein.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 BetrAVG kommt der PSVaG nur bis zu bestimmten Höchstgrenzen für Versorgungsleistungen auf. Die maximale Rente, für die der PSVaG haftet, beträgt das dreifache der sog. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Bei einmaligen Kapitalleistungen beträgt die Höchstgrenze das 120fache der maximalen Monatsrente bzw. das Zehnfache der Jahresrente. Hiervon betroffen sind in der Praxis regelmäßig die Gruppe der leitenden Angestellten oder Vorstände, die oftmals höhere Versorgungsleistungen haben.

Auch in diesen Fällen ist eine private Insolvenzversicherung geboten, damit Ansprüche, die über die Höchstgrenzen des PSVaG hinausgehen für die Versorgungsberechtigten nicht verloren gehen.

....

Mehr Informationen zur Onlineversion des Praxishandbuchs Betriebliche Altersversorgung finden Sie bei Wolters Kluwer in der [VersicherungsPraxis24](#).